

Sitzung vom 2. September 1998

1992. Anfrage (Übergangsbestimmung für Besteuerung von altrechtlichen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien)

Die Kantonsräte Gustav Kessler, Dürnten, und Germain Mittaz, Dietikon, haben am 22. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich wird mit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes auf den 1. Januar 1999 bei der Besteuerung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämien die Regelung der Bundesgesetzgebung übernommen. Darnach werden diese Kapitalversicherungen neu nur noch von der Steuer befreit, wenn sie der Vorsorge dienen, d.h. die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten erfolgt, und zwar aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses.

Mit Kreisschreiben Nr. 24 vom 30. Juni 1995 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer von der Übergangsregelung bei der direkten Bundessteuer in Kenntnis gesetzt. Diese Übergangsbestimmung heisst:

«Art. 205a Altrechtliche Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Bei Kapitalversicherungen gemäss Art. 20 Absatz 1 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.»

Wir fragen den Regierungsrat an, ob er die für die Bundessteuer geltende Übergangsbestimmung auch für die Staatssteuer übernehmen wird und ob dies auf dem Verordnungsweg geschehen wird.

Für die Antwort danken wir Ihnen.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gustav Kessler, Dürnten, und Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §20 Abs. 1 lit. a des neuen Steuergesetzes vom 8. Juni 1997, das am 1. Januar 1999 in Kraft tritt, sind neu steuerbar:

«Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses. In diesen Fällen ist die Leistung steuerfrei.»

Auszahlungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf sind somit steuerbar, es sei denn, dass

- die Auszahlung der Versicherungsleistung erst ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten erfolgt
- und das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Nur wenn diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung «als der Vorsorge dienend»; nur in diesen Fällen ist die Versicherungsleistung steuerfrei.

Diese Ordnung stimmt auch mit Art. 20 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR642.11) in der Fassung der Teilrevision vom 7. Oktober 1994 überein. Da das DBG in der ursprünglichen Fassung vom 14. Dezember 1990 eine andere und zudem kontroverse Regelung vorsah, wurde anlässlich der Teilrevision vom 7. Oktober 1994 in Art. 205a DBG noch folgende Übergangsbestimmung aufgenommen:

«Bei Kapitalversicherungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.»

Im Interesse der vertikalen Steuerharmonisierung (d.h. im Verhältnis Bundessteuer – kantonale Steuern) soll dieser bundessteuerrechtlichen Übergangsbestimmung auch bei Anwendung des neuen zürcherischen Steuergesetzes ab dem 1. Januar 1999 Rechnung getragen werden. Die Einschätzungsdienste sollen entsprechend angewiesen werden. Ansonsten ist jedoch auch im vorliegenden Zusammenhang von der allgemeinen Übergangsregel im Steuerrecht auszugehen, wonach sich das anwendbare materielle Recht nach der zeitlichen Lage des Steuerobjektes bestimmt. Für die Frage der Steuerbarkeit von Leistungen aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie ist demnach, vorbehaltlich der erwähnten besonderen Übergangsbestimmung, auf die im Zeitpunkt der Auszahlung massgebende Rechtslage abzustellen.

Zusammenfassend ergibt sich für das neue zürcherische Steuergesetz somit folgendes:

- Auszahlungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden, sind auch ab dem 1. Januar 1999, d.h. nach dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes, steuerfrei, wenn (alternativ) entweder die Auszahlung erst ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten erfolgt oder das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Auszahlungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die seit dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden, sind auch nach dem 1. Januar 1999 steuerfrei, wenn (kumulativ) sowohl die Auszahlung erst ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten erfolgt und das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Alle anderen Auszahlungen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind ab dem 1. Januar 1999 steuerbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi